



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach Art. 42 BayNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern
VzSB-Geschäftsstelle: Praterinsel 5, 80538 München; +49/(0)89/211224-55; info@vzsb.de; www.vzsb.de

Position des Vereins zum Schutz der Bergwelt beim Pressegespräch der Verbände (BN, LBV, LFV, Bayer. Kanuverband, VzSB) am 19.11.2009 in München, Einsteinstr.42/Unionsbräu zum Thema

„Ausbau der Wasserkraft in Bayern: Große Allianz der Naturschutzverbände kündigt massiven Widerstand an“

Die unverbauten Gewässer mit ihren Auen stellen die wichtigsten Vernetzungsstrukturen des geschützten Biotopverbundes und des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 dar.

E.ON, BEW und RMD haben vor kurzem einen „Masterplan – Ausbaupotentiale Wasserkraft in Bayern“ vorgestellt, mit dem sie den weiteren Ausbau der letzten noch frei fließenden Gewässerabschnitte Bayerns planen. Als Begründung wird der Klimaschutz angegeben. Die Menge an regenerativer Energie, die auf diese Weise gewonnen wird, steht aber in keinem Verhältnis zu den ökologischen Schäden, die damit verursacht werden.

„Nicht überall, wo Klimaschutz draufsteht, ist Naturschutz drin!“

Der notwendige Klimaschutz muss nachhaltig sein. Andere Schutzgüter, hier der Biotopschutz der Gewässer und seiner Auen einschließlich der Erfordernisse für die Geschiebedynamik, haben mit dem Klimawandel nicht an Bedeutung verloren und müssen verantwortungsbewusst gewichtet werden. Die zusätzliche Energie, die in Bayern noch mit Wasserkraft erzeugt werden kann, ist marginal im Vergleich z.B. zur Leistung der neu entstehenden Offshore-Windkraftwerke – aber sie sind ungleich intensiver in ihren Wirkungen auf die Flussregime. Wenn von „Masterplan“ gesprochen wird, dann wäre ein solcher im nationalen und ganzheitlichen Maßstab notwendig, um die negativen Auswirkungen der verschiedenen Quellen regenerativer Energie gegen ihr tatsächliches Potential abwägen zu können.

Aus diesen Erwägungen heraus sehen wir den Ausbau der Wasserkraft an den Flüssen Bayerns und auch im Alpenraum als abgeschlossen an.

Lediglich an den bestehenden Wasserkraftwerken sind noch Effizienzsteigerungen möglich und es ist vordringlich dafür zu sorgen, dass die Durchgängigkeit sowohl für die Fische (flussaufwärts und –abwärts) als auch für das Flussgeschiebe hergestellt wird. Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt dies zwingend vor.

Die Wasserrahmenrichtlinie legt nach dem Verursacherprinzip den Kraftwerksbetreibern die Kosten für die entstandenen Schäden auf. Versuche, die Lasten, wie es geplant ist, auf die Steuerzahler abzuwälzen, sind nicht statthaft. Die früheren und künftigen Gewinne aus den Wasserkraftwerken müssen nun zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer im Rahmen der Umsetzung der WRRL verwendet werden.

Wir weisen hier ausdrücklich darauf hin, dass Kleinwasserkraftwerke eine besonders hohe gewässerökologische Schadenswirkung bei nur geringem Energiegewinn haben. Deshalb verlangen wir

für diese Form der „regenerativen“ Energiegewinnung nicht nur einen generellen Stopp, sondern einen „Masterplan“ zu deren Rückbau.

Der Wiener Univ.-Prof. Dr. Bernd Lötsch fasst die aktuelle Situation treffend zusammen:

"Unsere Fließgewässer wurden jahrzehntelang verbaut, verstaut oder zu Flussleichen in Betonsärge ausgeleitet... Die Bedeutung der Wasserkraft für die zukünftige Energieversorgung wird derzeit ... hochstilisiert - in Wahrheit dient sie nur einigen Kraftwerksprojektanten der E-Wirtschaft, die durch Energiekrise und Klimawandel Aufwind verspürt."

Der „Masterplan“ und andere Projekte

Im o.g. „Masterplan“ der EVUs werden an größeren Gewässern, also an Donau, Iller, Wertach, Lech, Isar acht Neubauten an neuen Standorten und sieben Neubauten an bestehenden Querbauwerken genannt; also insgesamt 15 Kraftwerksneubauplanungen.

Bekannt ist, dass außer diesen 15 auch an kleineren Gewässern zahlreiche Kraftwerksneubauten projektiert sind. Allein in der Gebietskulisse der Alpenkonvention, d.h. in den alpennahen Landkreisen, sind folgende Wasserkraftwerke geplant: fünf an der Ammer, zwei an der Salzach, eines an der Stillach/Iller, eines an der Ramsauer Ache.

Wenn diese Projektplanungen tatsächlich in Angriff genommen werden sollten, so müssen in den Genehmigungsverfahren die EU-Vorgaben der WRRL, von Natura 2000 sowie der Alpenkonvention und ihrer Protokolle einschließlich der Bayer. Biodiversitätsstrategie beachtet werden. Wichtig ist dabei auch die „Abwägung der besseren Umweltoption“, die die WRRL verbindlich vorschreibt.

EU-Studie „Ökonomischer Wert von Ökosystemen und biologischer Vielfalt“

Bei der Abwägung muss außerdem der mittlerweile nachgewiesene wirtschaftliche Wert von gesunden Ökosystemen, d.h. in diesem Fall von Gewässern und ihren Auen, zukünftig dem Wert der Wasserkraftnutzung gegenüber gestellt werden. Diesbezüglich wird auf eine aktuelle, mit Mitteln der EU durchgeführte Studie „Ökonomischer Wert von Ökosystemen und biologischer Vielfalt“ (The Economics of Ecosystems and Biodiversity - TEEB, www.teebweb.org) verwiesen. Sie hat ergeben, dass Naturschutz auch ein gewichtiger Wirtschaftsfaktor darstellt.

„Still ruht der Kanal“ – eine Bemerkung zum Wert von Landschaften mit frei fließenden Bächen und Flüssen

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaften sind Schutzziel nach Art. 1 des Bayerisches Naturschutzgesetzes. Landschaften ohne frei fließende Bäche und Flüsse waren früher gar nicht denkbar, heute sind sie die Ausnahme. Mit den verbauten Bächen und Flüssen verkümmert aber die visuelle und akustische Erfahrung der Lebendigkeit einer authentischen Landschaft. Bäche sind in Rohren oder Betonkanälen verschwunden, ganze Flussläufe haben sich in träge „Kaskaden“ von Stauseen verwandelt.

Weder Energie noch Landschaften kommen aus der Kabeldose, auch wenn sie über den Bildschirm flimmern. Die heimischen Landschaften sind für die Energiegewinnung bis zur Unkenntlichkeit missgestaltet worden – damit man dann mit elektrischen Geräten den Blick auf ferne faszinierende Landschaften werfen kann. Die uns nahen Landschaften werden für geringe Mengen Strom drangegeben – dies ist den Masterplanern nicht einmal bewusst. Es ist Zeit, umzudenken.

Forderungen des Vereins zum Schutz der Bergwelt an den Bayer. Landtag und an die Bayer. Staatsregierung im Hinblick auf die zukünftige Wasserkraft in Bayern:

- Keine weiteren Neubauten von Wasserkraftwerken.
- Der sog. „Masterplan – Ausbaupotentiale Wasserkraft in Bayern“ trägt als Stakeholder-Gutachten den irreführenden Namen „Masterplan“ und darf nicht als bayerische Umsetzungsgrundlage für die WRRL, die Alpenkonvention und für die Klimaanpassungsmaßnahmen herangezogen werden.
- Es wird die Ausarbeitung eines ganzheitlichen „Ökomasterplanes Wasserkraft“ gefordert, der gleichgewichtig die Gesichtspunkte des staatlichen und verbandlichen Naturschutzes berücksichtigt.
- Der Bayer. Landtagsbeschluss vom 11.11.2004 (Drs. 15/2034 „Wasserkraftnutzung weiter ausbauen“) muss revidiert werden und dabei einen nachhaltigen Klimaschutz, die WRRL und einschlägige naturschutzrechtliche Vorgaben wie Natura 2000, die völkerrechtlich verbindliche Alpenkonvention (bez. Wasserhaushalt Art.2 (2)) und deren Protokolle sowie die Bayer. Biodiversitätsstrategie (Bayer. Ministerratsbeschluss vom 1.4.2008) berücksichtigen.
- Für einen tatsächlich **nachhaltigen** Klimaschutz muss die Vereinbarung der Bayer. Staatsregierung und der Wasserkraftbetreiber im Umweltpakt mit der Wirtschaft vom 25.10.2005 „Umweltverträgliches Wirtschaftswachstum“, Kapitel D **revidiert** werden.

Dies gilt ebenso für

- den Beschluss des Bayer. Ministerrats zum Klimagipfel vom 24.7.2007 („Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft“),
- das Eckpunktepapier „Nachhaltige Wasserkraftnutzung an staatlichen Gewässern in Bayern“ vom 9.11.2006 (=Vereinbarung zwischen dem Bayer. Umweltministerium, Bayer. Wirtschaftsministerium und E.ON, BEW und den von ihnen vertretenen Wasserkraftunternehmen“),
- den aus dem Jahr 1999 stammenden und im Hinblick auf die WRRL (Rechtskraft seit 2000) überholten, aber für die Verwaltung immer noch geltenden Bayer. Restwasserleitfaden. Dieser Restwasserleitfaden muss ausgesetzt werden, bis er an die WRRL und an weitere einschlägige naturschutzrechtliche Vorgaben wie Natura 2000, an die völkerrechtlich verbindliche Alpenkonvention (bez. Wasserhaushalt Art.2 (2)) und deren Protokolle (Rechtskraft in Bayern seit 18.12.2002) sowie an die Bayer. Biodiversitätsstrategie (2008) angepasst worden ist.
- Alle o.g. Gesichtspunkte sind bei der im Dezember 2009 erforderlichen WRRL-Meldung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Donau (bayerischer Anteil), Rhein (bayerischer Anteil), Elbe (deutsche Anteile) und Weser von der Bayer. Staatsregierung an die EU-Kommission zu berücksichtigen.

Für den Vorstand des VzSB

Dr. Klaus Lintzmeyer
Schriftführer

Rudi Erlacher
Geschäftsführender Vorsitzender